

## Zwölfte Satzung zur Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005 (GBl. S. 1) hat der Senat am 22. März 2006 die nachstehende Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 161 vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 12. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 43, Seiten 260 - 263 vom 18. August 2005), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 29. Mai 2006 erteilt.

### Artikel 1

1. In **Teil B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Europäische Ethnologie** wie folgt geändert:

(1) Europäische Ethnologie

In § 2 werden

- a) Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:  
„d) zwei Eintagesexkursionen“
- b) Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe c) wie folgt neu gefasst:  
„c) zwei Eintagesexkursionen“.

2. In **Teil B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer **Griechisch/Griechische Philologie** und **Latein/Lateinische Philologie** neu gefasst:

(2)

(3) Griechisch/Griechische Philologie

(Abschluss Staatsexamen Hauptfach, Magisterprüfung Haupt- und Nebenfach)

#### I. Orientierungsprüfung

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Grundübungen "Texteinführung" und "Grammatik".

#### II. Zwischenprüfung

##### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach teils punktuell, teils studienbegleitend, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

##### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Hauptfach

(1) Vor Antritt der studienbegleitenden Prüfung in der Lehrveranstaltung Griechische Stilübungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Griechische Stilübungen I nachzuweisen.

(2) Vor Antritt der punktuellen Prüfung sind nachzuweisen:

1. Qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren
2. a) Staatsexamen: Latinum und Graecum  
b) Magisterprüfung: Großes Latinum und Graecum

### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

(1) Hauptfach

1. Studienbegleitender Teil

Vor Antritt der punktuellen Prüfung erbringt der bzw. die Kandidat/in jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte schriftliche Leistung in der Lehrveranstaltung Griechische Stilübungen II und in einer Lektüreübung Unterstufe.

2. Punktueller Teil

- a) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur, wenn beide studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind.
- b) Die Prüfung ist mündlich und dauert etwa 30 Minuten. Zur Vorbereitung wird vom Seminar für Klassische Philologie eine Leseliste veröffentlicht, aus der je ein Textausschnitt aus Prosa und Dichtung geprüft wird. Verlangt werden Lesen, Übersetzen, metrische Analyse und Interpretation. Daneben können in gewissem Umfang Fragen aus dem Gebiet der Geschichte der griechischen Literatur gestellt werden.

3. Note der Zwischenprüfung

Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsnote werden die Noten der beiden studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils 1-fach, die Note der mündlichen Prüfung 2-fach gewichtet.

(2) Nebenfach

Der bzw. die Kandidat/in erbringt individuelle, von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistungen aus

- a) zwei Proseminaren,
- b) einer Stilübung
- c) einer Lektüreübung.

### **§ 4 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung**

Nebenfach

Latinum und Graecum

#### **Latein/Lateinische Philologie**

(Abschluss Staatsexamen Hauptfach, Magisterprüfung Haupt- und Nebenfach)

## **I. Orientierungsprüfung**

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Grundübungen "Texteinführung" und "Grammatik".

## **II. Zwischenprüfung**

### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach teils punktuell, teils studienbegleitend, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Hauptfach

(1) Vor Antritt der studienbegleitenden Prüfung in der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen I nachzuweisen.

(2) Vor Antritt der punktuellen Prüfung sind nachzuweisen:

1. Qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren
2. a) Staatsexamen: Latinum und Graecum  
b) Magisterprüfung: Großes Latinum und Graecum

### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

(1) Hauptfach

1. Studienbegleitender Teil

Vor Antritt der punktuellen Prüfung erbringt der bzw. die Kandidat/in jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte schriftliche Leistung in der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen II und in einer Lektüreübung Unterstufe.

2. Punktueller Teil

- a) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur, wenn beide studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind.
- b) Die Prüfung ist mündlich und dauert etwa 30 Minuten. Zur Vorbereitung wird vom Seminar für Klassische Philologie eine Leseliste veröffentlicht, aus der je ein Textausschnitt aus Prosa und Dichtung geprüft wird. Verlangt werden Lesen, Übersetzen, metrische Analyse und Interpretation. Daneben können in gewissem Umfang Fragen aus dem Gebiet der Geschichte der lateinischen Literatur gestellt werden.

3. Note der Zwischenprüfung

Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsnote werden die Noten der beiden studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils 1-fach, die Note der mündlichen Prüfung 2-fach gewichtet.

(2) Nebenfach

Der bzw. die Kandidat/in erbringt individuelle, von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistungen aus

- a) zwei Proseminaren,
- b) einer Stilübung
- c) einer Lektüreübung.

#### § 4 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

Nebenfach

Großes Latinum

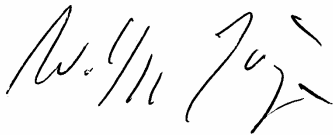
3. In **Teil B** werden jeweils im Klammerzusatz zu den Überschriften der fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer Ältere deutsche Literatur und Sprache, Alte Geschichte, Englisch/Englische Philologie, Europäische Ethnologie, Geographie, Griechisch/Griechische Philologie, Historische Hilfswissenschaften, Islamwissenschaft: Arabisch und eine weitere islamische Literatursprache, Islamwissenschaft: Arabisch, Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch, Latein/Lateinische Philologie, Lateinische Philologie des Mittelalters, Mittelalterliche Geschichte, Neuere deutsche Literaturgeschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Nordgermanische Philologie, Osteuropäische Geschichte, Philosophie, Romanische Philologie: Französisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet), Romanische Philologie: Spanisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet), Slavische Philologie: Ost- mit Westslavischer Philologie, Slavische Philologie: West- mit Ostslavischer Philologie, Slavische Philologie: West- mit Südslavischer Philologie, Slavische Philologie: Ost- mit Südslavischer Philologie, Sportwissenschaft, Sprachwissenschaft des Deutschen, Völkerkunde, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Wissenschaftliche Politik/Politikwissenschaft die Worte „**Haupt- und**“ **ersatzlos gestrichen**.

#### Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer Europäische Ethnologie, Griechisch/Griechische Philologie und Latein/Lateinische Philologie treten mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.
- (2) Die Änderungen in Artikel 1 Ziffer 3. der Änderungssatzung treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium in den Fächern Ältere deutsche Literatur und Sprache, Alte Geschichte, Englische Philologie, Europäische Ethnologie, Geographie, Griechische Philologie, Historische Hilfswissenschaften, Islamwissenschaft: Arabisch und eine weitere islamische Literatursprache, Islamwissenschaft: Arabisch, Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch, Lateinische Philologie, Lateinische Philologie des Mittelalters, Mittelalterliche Geschichte, Neuere deutsche Literaturgeschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Nordgermanische Philologie, Osteuropäische Geschichte, Philosophie, Romanische Philologie: Französisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet), Romanische Philologie: Spanisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet), Slavische Philologie: Ost- mit Westslavischer Philologie, Slavische Philologie: West- mit Ostslavischer Philologie, Slavische Philologie: West- mit Südslavischer Philologie, Slavische Philologie: Ost- mit Südslavischer Philologie, Sportwissenschaft, Sprachwissenschaft des Deutschen, Völkerkunde, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wissenschaftliche Politik/Politikwissenschaft vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können die Orientierungsprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2008 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 164 vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 12. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 43, Seiten 260 - 263 vom 18. August 2005), ablegen.

- (4) Studierende, die ihr Studium in den Fächern Ältere deutsche Literatur und Sprache, Alte Geschichte, Englische Philologie, Europäische Ethnologie, Geographie, Griechische Philologie, Historische Hilfswissenschaften, Islamwissenschaft: Arabisch und eine weitere islamische Literatursprache, Islamwissenschaft: Arabisch, Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch, Lateinische Philologie, Lateinische Philologie des Mittelalters, Mittelalterliche Geschichte, Neuere deutsche Literaturgeschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Nordgermanische Philologie, Osteuropäische Geschichte, Philosophie, Romanische Philologie: Französisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet), Romanische Philologie: Spanisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet), Slavische Philologie: Ost- mit Westslavischer Philologie, Slavische Philologie: West- mit Ostslavischer Philologie, Slavische Philologie: West- mit Südslavischer Philologie, Slavische Philologie: Ost- mit Südslavischer Philologie, Sportwissenschaft, Sprachwissenschaft des Deutschen, Völkerkunde, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wissenschaftliche Politik/Politikwissenschaft vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 31. März 2010 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 164 vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 12. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 43, Seiten 260 - 263 vom 18. August 2005), ablegen.

Freiburg, den 1. Juni 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor